



RA Dr. Marco Rietdorf  
Vortrag: „Der Glücksspielstaatsvertrag“  
Panel: Update Recht

## Der Glücksspielstaatsvertrag 2012 – Aktuelle Entwicklungen

### I. Ländereinheitliches Verfahren / Glücksspielkollegium

Das **ländereinheitliche Verfahren** des § 9a GlüStV konzentriert Entscheidungsbefugnisse auf die Glücksspielaufsichtsbehörde eines Landes, die diese Befugnisse dann mit Wirkung für alle Länder wahrnimmt (§ 9a Abs. 2 und 3 GlüStV).

Den zuständigen Behörde dient bei Erfüllung ihrer Aufgaben als Organ das 16-köpfige **Glücksspielkollegium**, welches aus jeweils einem Landesvertreter besteht (§ 9a Abs. 5 und 6 GlüStV). Einzelne Länder können überstimmt werden und gezwungen werden, die Beschlüsse des Glücksspielkollegiums selbst dann zu vollziehen, wenn sie anderer Auffassung sind (Problem: „**Ministerialfreier Raum**“).

Das Glücksspielkollegium wird zunehmend als verfassungswidrig qualifiziert. Ist das Glücksspielkollegium selbst als verfassungswidrig, erstreckt sich der Verfassungsverstoß auf seine Beschlüsse. Dieser Mangel schlägt auf die Entscheidungen der Landesbehörden durch, die die Entscheidungen des Kollegiums vollziehen.

### II. Werbung und Werberichtlinie

Art und Umfang der nach § 5 Abs. 1 bis 3 GlüStV erlaubten Werbung werden durch die vom Glücksspielkollegium am 07.12.2012 gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV, § 6 Abs. 2 VwVGlüStV beschlossene **Werberichtlinie** konkretisiert.

1. Als **norminterpretierende Verwaltungsvorschrift** entfaltet die Richtlinie weder unmittelbare Außenwirkung noch Bindungswirkung für die Gerichte.
2. Es spricht viel dafür, dass die Werberichtlinie als Verwaltungsvorschrift zudem schon wegen dem Erlass durch das Glücksspielkollegiums nichtig ist.
3. Bei der Werberichtlinie dürfte es sich um eine **notifizierungspflichtige technische Vorschrift** anhand der sog. Informationsrichtlinie handeln. Die fehlende Notifizierung führt unionsrechtlich zur Unanwendbarkeit der Regelungen.

### III. Konzessionsvergabe Sportwetten

Gem. § 10a Abs. 3 GlüStV können bis zu 20 Erlaubnisse, auch für Angebote im Internet, erlangt werden. Betraut mit der Konzessionsvergabe ist das Land Hessen Das Land ist dabei an die Entscheidung des Glücksspielkollegiums gebunden.



Das **Konzessionsvergabeverfahren** ist zweistufig konzipiert und begann am 08.08.2012. Von ursprünglich 77 Bewerbern blieben 35 übrig. Alle Bewerber wurden am 02.09.2014 über den Ausgang des Auswahlverfahrens informiert. Die 15 unterlegenen Bewerber erhielten zeitgleich einen Ablehnungsbescheid.

Die unterlegenen Bewerber beantragten umgehend Rechtsschutz. Zwischenzeitlich haben u.a. das VG Wiesbaden (Beschl. v. 05.05.2015 – 5 L 1453/14.WI) und das VG Frankfurt am Main (Beschl. 27.05.2015 – 2 L 3002/14.F) das Land Hessen mittels einstweiliger Anordnung verpflichtet, bis zur Entscheidung über die auf Konzessionserteilung gerichteten Klagen das Konzessionsverfahren offen zu halten. Gerügt wird insbesondere die Intransparenz des Verfahrens. Es bestehen zudem erhebliche Bedenken an der bestimmenden Stellung des Glücksspielkollegiums.

Die Bedenken werden von der Europäischen Kommission geteilt. Die Wahrscheinlichkeit für ein **Scheitern der Konzessionsvergabe** ist daher inzwischen sehr hoch.

Das mit der Konzessionsvergabe betraute Land Hessen hat inzwischen selbst auf die Schwierigkeiten der erforderlichen „Bestenauslese“ verwiesen und eine Anhebung der Zahl der Konzessionen oder eine Aufhebung der quantitativen Konzessionsbeschränkungen angeregt, um „die Zielsetzung des Glücksspielstaatsvertrages nichts ins Leere laufen zu lassen“. Entsprechende Forderungen wurden auch vom Sportbeirat des Glücksspielkollegiums erhoben, der seine beratende Tätigkeit im April 2015 aus Protest gegen die Haltung der Glücksspielreferenten eingestellt hat.

RA Dr. Marco Rietdorf, Fachanwalt für Verwaltungsrecht